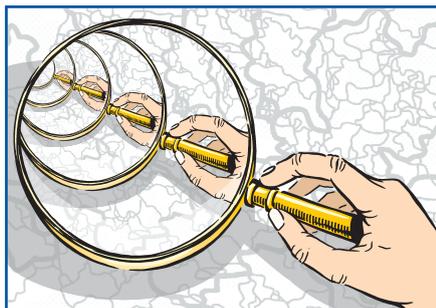


Info Brief

Juni 2015



„Die gefährlichste Weltanschauung ist die Weltanschauung derer, die die Welt nie angeschaut haben.“

Alexander von Humboldt (1769-1859)

Editorial

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

Die Spargelzeit liegt hinter uns, die Reisezeit steht an. Wohin geht es bei Ihnen in diesem Jahr? 2014 war die Ostsee bei den Deutschen als Urlaubsort erstmals beliebter als Spanien. Auch Bayern und die Alpen lockten viele Besucher aus dem eigenen Land. Und das beliebteste Fernziel der Deutschen sind nach wie vor die USA.

Wenn Tochter oder Sohnemann im Urlaub auf die Idee kommen sollten, im Ausland zu studieren – wie ist das dann eigentlich mit dem Kindergeld? Diese Frage beantworten wir Ihnen im vorliegenden InfoBrief. Außerdem erfahren Sie, ob der Wein, den Sie Ihren Geschäftspartnern im Rahmen einer Besprechung servieren, zu den Betriebsausgaben zählt. Und auch zu einem ungewöhnlichen Hobby, der andauernden Gebäudesanierung nämlich, finden Sie auf den folgenden Seiten einen interessanten Artikel.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.
Haben Sie einen schönen Sommer!

Ihr Team der BTT Treuhand

Inhalt

| | |
|--|---|
| Totalverlust der Buchführungsunterlagen: Was nun?..... | 2 |
| Auslandsstudium: Wie ist das mit dem Kindergeld? | 2 |
| Abgebrannt. Wer zahlt die Steuer? | 3 |
| Ungewöhnliches Hobby: Die ewige Gebäudesanierung | 4 |
| Die gläserne Registrierkasse..... | 5 |
| Steuerlexikon I wie | 6 |
| In-House-Lösung für den Weinkonsum | 7 |
| Kündigungsschutz bei künstlicher Befruchtung..... | 7 |
| Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung..... | 8 |
| Identifikationsnummer erforderlich bei Zahlung von Unterhaltsleistungen..... | 8 |
| Änderungen bei Betriebsveranstaltungen und Aufmerksamkeiten..... | 8 |
| Impressum | 8 |

Totalverlust der Buchführungsunterlagen: Was nun?

Das Leben ist grausam, und das Schicksal schlägt zu, wenn man es am wenigsten erwartet. Ganz ähnlich verhält es sich zuweilen mit Buchhaltungsbelegen, wenn diese plötzlich und ohne Vorwarnung komplett abhandenkommen. Der Fall, von dem wir hier berichten, klingt ohne Zweifel etwas skurril. Doch darauf kommt es nicht an; es geht ums Prinzip.

Lars Lustig ist Einzelunternehmer. Er vermietet wesentliche Betriebsgrundlagen an die Betriebsgesellschaft Alpha-GmbH, die die Herstellung und den Vertrieb von Fenstern und Türen zum Geschäftsgegenstand hat und deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Lustig ist. Diese Konstruktion ist in der Praxis nicht ungewöhnlich, weil dadurch das unternehmerische Risiko optimiert wird. Im Fachjargon nennt sie sich Betriebsaufspaltung.

Jedenfalls beschließt das Finanzamt im Mai 2003, sich die Jahre 1998 bis 2001 der Alpha-GmbH einmal genauer anzuschauen und erlässt deshalb für diese Jahre eine Prüfungsanordnung. Nachdem der Betriebsprüfer erfolglos um Vorlage der entsprechenden Unterlagen gebeten hat und der Prüfungsbeginn auf Lustigs Antrag hin wiederholt verschoben wurde, beschließt im August 2003 die Gesellschafterversammlung, also praktisch Lustig ganz allein, die Alpha-GmbH in die Beta-GmbH umzufirmieren und außerdem den Sitz dieser Gesellschaft in eine andere Stadt zu verlegen.

2004 veräußert die Beta-GmbH das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen an eine neu gegründete Gamma-GmbH, die im Dezember 2004 in Delta-GmbH umfirmieren soll. Die Finanzämter lassen sich dadurch aber nicht abwimmeln. Lustig erhält vom zuständigen Finanzamt die Aufforderung, die Unterlagen für die Prüfungsjahre zum Prüfungsbeginn vorbeizubringen. Damit ist die Angelegenheit aber noch immer nicht erledigt, denn in einem Brief vom 28. Juni 2004 teilt Lustig dem Finanzamt mit, dass ihm die Vorlage der erbetenen Unterlagen inzwischen unmöglich geworden sei. Der Transporter mit den gesamten Buchungsunterlagen und der EDV-Anlage, auf der die Buchführung gespeichert war, sei am 23. Juni 2004 vom Betriebsgelände gestohlen worden.

Auf diese Entwicklung reagiert das Finanzamt nun etwas unentspannt, denn mit Blick auf die Betriebsprüfungen der Vorjahre geht der Prüfer dank seiner allgemeinen Lebenserfahrung davon aus, dass zumindest ein Teil der Originalrechnungen zum Zeitpunkt der Buchungen und der Geltendmachung des jeweiligen Vorsteuerabzugs vorgelegen hätte. In den beiden vorherigen Betriebsprüfungen waren bis zu 25 % des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nicht anerkannt worden. Da diese Prüfungen immer nur auszugsweise und punktuell erfolgten und bei genauer und umfassender Prüfung vielleicht noch weitere Beträge nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen werden würden, stellt der Prüfer die These auf, dass es angemessen wäre, 40 % des jährlich geltend gemachten Vorsteuerabzugs nicht anzuerkennen. Ganz praktisch bedeutet dies für die geprüften Jahre, dass der Vorsteuerabzug um etwa 1,2 Mio. DM, also etwa 625.000 Euro, gekürzt wird.

Dass Lustig mit diesem Ergebnis nicht einverstanden ist, wird niemanden überraschen, und so wird der Fall zunächst beim Finanzgericht von Sachsen-Anhalt verhandelt, wo Lustig, wohl aufgrund dieser merkwürdigen Geschichte, keinen Erfolg hat. Also landet der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH), der für Lustig aber auch nicht günstiger entscheidet. Für die Allgemeinheit ist der Fall aber dennoch interessant, weil bei dieser Gelegenheit klargestellt wird, dass der Nachweis darüber, dass Steuerbeträge für die Leistungen anderer Unternehmer gesondert in Rechnung gestellt wurden, nicht allein durch die Vorlage der Originalrechnung geführt werden muss. Existieren die Originalrechnungen nicht mehr, können andere Beweise denkbar sein, aus denen sich ergibt, dass der Umsatz, auf den sich der Antrag auf Vorsteuerabzug bezieht, tatsächlich stattgefunden hat.

Wie dieser Nachweis konkret geführt werden soll, kommt auf den jeweiligen Fall an. Entscheidend ist, dass am Ende zumindest der Richter beim zuständigen Finanzgericht die Überzeugung gewinnt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Genau an dieser Stelle hatte Lustig seine Darlegungsprobleme. Dabei halfen ihm auch die Zeugen nicht, die tapfer beideten, dass ordnungsgemäße Rechnungen vorgelegen hatten. Lustig konnte nicht glaubhaft darstellen, welche konkreten Leistungen er von anderen Unternehmen für seine Firma tatsächlich bezog.



Was uns dieser Fall zeigt? Natürlich kann es passieren, dass sämtliche Buchhaltungsunterlagen abhandenkommen. Wenn man an diesem Verlust unschuldig ist, kann es auch nicht sein, dass man dafür vom Finanzamt bestraft wird. Am Ende darf aber eine Sache nicht völlig verloren gehen: die Glaubwürdigkeit.

Auslandsstudium: Wie ist das mit dem Kindergeld?

Mimmi-Molly Wieselei absolvierte nach ihrem 2008 bestandenen Abitur ab August desselben Jahres ein einjähriges Au-Pair-Programm in den USA. Zu diesem gehörte auch ein Sprachkurs von zehn Stunden pro Woche. Während ihres Auslandsaufenthaltes entschloss sich Mimmi-Molly zu einem Studium in New York, mit dem sie im September 2009 auch tatsächlich begann. Der Abschluss war für 2014 geplant. Bis dahin stand Mimmi-Molly ihr ehemaliges Kinderzimmer im Wohnhaus ihres Vaters Arthur Wieselei in Berlin zur Verfügung. Im Laufe eines Jahres war Mimmi-Molly jeweils zwei bis drei Mal für etwa zwei Wochen zu Besuch im väterlichen Hause. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes ab Januar 2009 auf und führte zur Begründung an, Mimmi-Molly habe ab diesem Zeitpunkt keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr.

Vater Arthurs Klage beim Finanzgericht war erfolgreich. Da aber die Familienkasse dieses Ergebnis als unschön empfand, wurde der Fall zum Bundesfinanzhof (BFH) weitergetragen. Das hohe Gericht kam zu dem Schluss, dass es kein Urteil abgeben könne, denn das Finanzgericht hätte sich den Fall noch genauer ansehen und prüfen müssen. Die grundsätzliche und entscheidende Frage war, ob Mimmi-Molly einen Wohnsitz innerhalb der EU oder des EWR hat. Vom BFH wurde bemängelt, dass das Finanzgericht genau diese Frage viel zu voreilig bejaht hatte. Ein Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne setzt neben den zum dauerhaften Wohnen geeigneten Räumen voraus, dass

die Tochter tatsächlich über die Räume verfügen kann und sie als Bleibe entweder ständig nutzt oder sie doch wenigstens mit einer gewissen Regelmäßigkeit – wenn auch in größeren Zeitabständen – aufsucht. Erforderlich ist in jedem Fall eine Nutzung, die über bloße Besuche, kurzfristige Ferienaufenthalte und Verwaltungszwecke hinausgeht.

Bei Kindern, die zum Zwecke der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung auswärtig untergebracht sind, reicht es für einen Inlandswohnsitz daher nicht aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung steht. Einen allgemeinen Grundsatz, dass die Aufnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung fortbesteht, gibt es nicht. Die Frage, ob ein Kind, das sich für seine Ausbildung zeitweise im Ausland aufhält, seinen inländischen Wohnsitz bei den Eltern beibehält oder aber zunächst aufgibt und bei einer späteren Rückkehr wieder neu begründet, muss für jeden Fall neu beantwortet werden. Es kommt auf die jeweiligen Umstände an. Generelle Regeln lassen sich nicht aufstellen. Die Umstände müssen den Schluss zulassen, dass das Kind die Wohnung innehat, um sie als solche zu nutzen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat nach zahlreichen Entscheidungen konkrete objektive Anhaltspunkte dargelegt, die Rückschlüsse auf die Beibehaltung oder die Aufgabe eines inländischen Wohnsitzes zulassen. Neben der voraussichtlichen Dauer der auswärtigen Unterbringung, der Art der Unterbringung am Ausbildungsort auf der einen und im Elternhaus auf der anderen Seite, dem Zweck des Auslandsaufenthalts, den persönlichen Beziehungen des Kindes am Wohnort der Eltern einerseits und am Ausbildungsort andererseits, kommt der Dauer und Häufigkeit der Inlandsauf-



Wichtige Fristen & Termine

| | Zahlungstermin | Schonfrist |
|--|--|--|
| Einkommensteuer und Körperschaftsteuer | 10.09.2015 10.12.2015 | 14.09.2015 14.12.2015 |
| Umsatzsteuer und Lohnsteuer | 10.07.2015 10.08.2015 10.09.2015 12.10.2015 | 13.07.2015 13.08.2015 14.09.2015 15.10.2015 |
| Gewerbesteuer und Grundsteuer | 17.08.2015 16.11.2015 | 20.08.2015 19.11.2015 |

Die Angaben sind ohne Gewähr. Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Steuer an das Finanzamt überweisen oder auf ein Konto des Finanzamts einzahlen, muss das Geld am oben genannten Tag auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sein.

enthalte erhebliche Bedeutung zu. Danach reicht bei einem auf mehr als ein Jahr angelegten Auslandsaufenthalt ein nur gelegentliches Verweilen während unregelmäßig aufeinander folgender kurzer Zeiträume zu Urlaubszwecken, Besuchszwecken oder familiären Zwecken, die nicht einem Aufenthalt mit Wohncharakter gleichkommen, nicht aus, um „zwischenzeitliches Wohnen“ und damit einen inländischen Wohnsitz anzunehmen.

Kinder, die sich zum Studium für mehrere Jahre ins Ausland begeben, behalten ihren Wohnsitz bei den Eltern daher nur dann bei, wenn sie diesen in ausbildungsfreien Zeiten von der Art und Gestaltung des Studiums (z. B. Trimester), von länderspezifisch unterschiedlich ausgestalteten Semesterferien und auch von Anwesenheitsobliegenheiten (Seminar-/Hausarbeiten in der unterrichtsfreien Zeit, Examens-/Prüfungsvorbereitungen) abhängen können, kann eine Mindestdauer der Inlandsaufenthalte nicht verlangt werden. Erforderlich ist jedoch im Regelfall, dass die ausbildungsfreien Zeiten zumindest überwiegend im Inland verbracht werden und es sich um Inlandsaufenthalte handelt, die Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen.

In unserem konkreten Fall ist auch zu berücksichtigen, dass Mimmi-Molly zunächst nur einen vorübergehenden, einjährigen Au-Pair-Aufenthalt in den USA geplant hatte. Wer voraussichtlich innerhalb eines Jahres zurückkehrt, behält seinen Wohnsitz bei den Eltern; Inlandsaufenthalte sind dann in diesem Zeitraum nicht erforderlich. Wenn jedoch die Absicht zur Rück-

kehr schließlich gar nicht mehr besteht, so kann das bedeuten, dass mit dieser Entscheidung auch der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wurde. Ausschlaggebend ist, wann Umstände eintreten, die auf einen längerfristigen Auslandsaufenthalt schließen lassen. Ab diesem Zeitpunkt kommt den Aufenthalten bei den Eltern wieder erhebliche Bedeutung zu, wenn es um die Frage des Wohnsitzes geht.

In unserem Beispielfall hat das Finanzgericht diverse Hausaufgaben zur Abarbeitung bekommen. Vater Arthur in Berlin wird bestimmt noch davon ausgehen, dass seine Tochter bei ihm wohnt. Wie Mimmi-Molly in New York darüber denkt, ist nicht überliefert.

Abgebrannt. Wer zahlt die Steuer?

Der mehr oder weniger rüstige Rentner Richard Ruhelos besaß eine verkehrsgünstig angebundene Immobilie, die mit einem Lebensmittel- und einem Getränkemarkt bebaut war. Die Märkte betrieb er natürlich nicht selbst. Die Immobilie war an die üblichen Betreiber vermietet, die sich damit auskennen. Im Dezember 2006 ereilte den Lebensmittelmarkt ein Schicksal, das schon so manchen anderen Markt ereilt hatte: Das Gebäude brannte und wurde dabei vollständig zerstört. Ob daran völlig überraschende Defizite in der Elektro-Anlage schuld waren oder ob mal wieder eine unbekannte Person Spaß daran hatte, über die Einrichtungen für Nachtlieferungen die intelligent präparierten brennbaren Mittel in das Gebäude einzubringen, ist nicht überliefert und spielt für das steuerliche Ergebnis keine Rolle.



Jedenfalls stand Ruhelos am Tage nach dem Brand eben nicht vor den Trümmern, sondern vor der Asche des Lebensmittelmarktes und sah, dass nichts mehr da war. Bei der Erstellung der Einkommensteuerklärung für das Veranlagungsjahr 2006 rief er sich diesen Anblick nochmals vor sein geistiges Auge, als er aus seinen Unterlagen erfuhr, dass der Lebensmittelmarkt noch einen feuerlosen Buchwert in Höhe von 343.412 Euro hätte. Diesen Wert hatte Ruhelos über die Jahre hinweg in der Form ermittelt, dass die historischen Herstellungskosten für das Gebäude völlig planmäßig über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben wurden. Jetzt war der Brand ein wirklich ungeplanter Sachverhalt, der dazu führte, dass das Gebäude in der Zeit des Feuers einer außerordentlich hohen Abnutzung unterlag. Die außerordentliche Abnutzung führte dazu, dass der Wert des Gebäudes zu dem Zeitpunkt, als das Feuer fertig war, bei 0 Euro lag.

Somit tat Ruhelos in der Steuererklärung das, was mit dem Einkommensteuergesetz im Einklang steht: Er verringerte seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung um die erwähnten 343.412 Euro. Diesen Vorgang bezeichnen die Fachleute des Steuerrechts als „Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung“ oder, kurz ausgedrückt, als „AfaA“.

Für die Immobilie hatte Ruhelos selbst eine Feuerversicherung zum gleitenden Neuwert abgeschlossen. Das neue Gebäude wurde noch 2007 gebaut. Die Versicherung beteiligte sich später mit dem stolzen Betrag von 1.227.312 Euro an den Kosten. Außerdem zahlte die Versicherung die nötige Instandsetzung des Getränkemarkts (17.382 Euro) sowie die entstandenen Aufräumkosten (43.812 Euro),

und nicht zuletzt wurde auch der entstandene Mietausfall in Höhe von 168.795 Euro ersetzt.

Es wird nicht überraschen, dass der Sachverhalt durch die nennenswerten Beträge zu qualifizierten Erörterungen mit der Finanzverwaltung führte. Die Erörterungen wurden gar bis zum Bundesfinanzhof (BFH) getragen. Am Ende stand die nicht neue Erkenntnis, dass die Zahlungen der Versicherung für die entgangenen Mieteinnahmen als Einnahmen berücksichtigt werden müssen. Die bezahlten Kosten für die Instandsetzung des Getränkemarktes und die Aufräumarbeiten dürfen in der Überschussermittlung von Ruhelos ebenfalls keine Rolle spielen. Mit der Frage, wie die Versicherungsentschädigung für das Gebäude zu berücksichtigen ist, hatte sich der BFH zwar schon vor Jahren auseinandergesetzt, aber es bot sich nun die Gelegenheit, die Fachwelt nochmals daran zu erinnern, dass sich diese Zahlungen lediglich auf der Vermögensebene abspielen. Das bedeutet, dass das Gebäude praktisch mit dem Feuer an die Versicherungsgesellschaft „verkauft“ wird. Damit führt dieser Teil der Versicherungsentschädigung nicht zu Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Aber einen Teil der Versicherungsentschädigung muss Ruhelos doch noch versteuern, nämlich genau den Betrag, den er vorher als „AfaA“ von seinen Einkünften abgezogen hatte.

Die Lösung des Falles ist wirklich logisch. Wäre Ruhelos nicht versichert gewesen, wäre es bei der Berücksichtigung der „AfaA“ geblieben. Mit der tatsächlichen Zahlung der Versicherung wird diese Uhr praktisch wieder zurückgedreht, weil Ruhelos durch das Feuer damit wirtschaftlich nicht belastet wurde. Außerdem werden die Herstellungskosten für das neue Gebäude als Bemessungsgrundlage für die neuen Abschreibungen auch nicht durch die Entschädigungszahlung verändert.

Somit ist der Fall für Ruhelos rein wirtschaftlich betrachtet noch glimpflich ausgegangen. Der reale Fall war allerdings komplexer, denn Ruhelos hatte vor dem Brand unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchrechtes Grundstücksanteile auf Ehefrau und Kinder übertragen und war nach dem Brand, jedoch vor Auszahlung der Versicherungsentschädigungen, auch noch leider verstorben. Bei diesem Kuddelmudel verloren die Beteiligten am Ende die Übersicht, und die Richter des BFH mussten mit ihrer ganzen Weisheit für Struktur und Ordnung in diesem Fall sorgen.

Ungewöhnliches Hobby: Die ewige Gebäudesanierung

Im Juni 1995 kauften Hanny und Harald Petter für 400.000 DM ein 620 qm großes Grundstück in Niedersachsen, das mit einem Mehrfamilienhaus bebaut war. Auch das Haus war nicht klein, denn es bestand aus elf Wohnungen in Größen zwischen 49 und 66 qm. Außerdem war auf dem Gelände noch eine Doppelgarage zu finden. Da die Eheleute Petter gerade nicht liquide waren, nahmen sie zur langfristigen Finanzierung des Erwerbs zwei Darlehen bei der lokalen Sparkasse auf. An dem relativ geringen Kaufpreis kann man erkennen, dass das Gebäude mit einigen Schönheitsfehlern behaftet war. Anders gesagt: Das Haus musste dringend komplett saniert werden.

Als die Petters das Haus kauften, waren alle Wohnungen vermietet. Um die Komplettisanierung zu ermöglichen, machten Hanny und Harald den Mietern unmissverständlich klar, dass die Mietverhältnisse beendet werden sollten. Dieses Ende war für die meisten Mieter bereits 1996 erreicht, nur zwei Mietverhältnisse blieben bis 1998 bzw. 1999 bestehen. Der überwiegende Teil der Mieter kündigte von sich aus, um sanierte Wohnungen in der Nachbarschaft zu beziehen. Die frei werdenden Wohnungen wurden zunächst nicht wieder vermietet. Das war nicht mehr möglich, denn 1999 wurde das Gebäude vollständig entkernt. Ab 2003 wollte auch niemand mehr sein Auto in die Garage stellen.

Bis zum Veranlagungsjahr 2001 war das Finanzamt noch entspannt und akzeptierte alle Werbungskosten im Zusammenhang mit der träge startenden Sanierung des Hauses. In den Jahren danach waren eher keine Mieteinnahmen zu verzeichnen. Dafür wurden mit den Steuerklärungen neben den jährlich anfallenden Zinsen, Abschreibungen und Versicherungsbeiträgen auch Aufwendungen für die Absicherung des Grundstücks in Höhe von 5.894 Euro, für die Errichtung eines Havariezauns in Höhe von 8.562 Euro sowie für Fassadenarbeiten in Höhe von 3.480 Euro als Werbungskosten geltend gemacht.

Die Sanierung wäre ja in Gang gekommen, wenn die Petters bloß das nötige Kleingeld gehabt hätten. Als 2002 auch noch das Geld für die Steuerzahlungen knapp wurde, bat man das Finanzamt um eine Stundung. Und um darzustellen, dass die Zahlungen nur etwas stockten, ließ man sich in der Erläuterung zum Antrag dazu hin-



reißen, den Wiederverkauf des Grundstückes anzukündigen. Offenbar änderten sich die finanziellen Verhältnisse der Petters langsam, aber stetig und mit dem Ergebnis, dass die Immobilie nicht verkauft werden musste. Im Jahre 2011 wurde dann ein Generalunternehmer mit der systematischen Sanierung des Gebäudes beauftragt. Danach hatte das Haus zehn Wohneinheiten, von denen im ersten Halbjahr 2012 acht vermietet wurden. Seit August 2012 sind neun der zehn Wohnungen vermietet.

Ende gut, alles gut? Steuerlich leider nicht, denn zumindest für die Jahre 2002 bis 2007 wurde der Abzug der Kosten bei der Einkommensteuer nicht zugelassen. Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass angesichts des langen Leerstands und der fehlenden Bemühungen um eine Sanierung des Gebäudes für diese Jahre die Einkünfteerzielungsabsicht fehlen würde. Dies war so natürlich nicht geplant. Außerdem kam die verwunderte Frage auf, wofür die Immobilie denn sonst verwendet werden sollte, wenn nicht für die Vermietung. Und so wurde der Fall der deutschen Steuergerichtsbarkeit zugeführt. Da auch das Niedersächsische Finanzgericht den Petters nicht zur Seite sprang, wurde schließlich der Bundesfinanzhof (BFH) befragt.

Doch auch der BFH vertrat keine andere Meinung als das Finanzamt. Die hohen Richter stellten zunächst gar nicht in Abrede, dass die Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger (auf Dauer angelegter) Vermietung leer stehen, auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar sind. Das gilt so lange, bis der Eigentümer den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Dafür muss man – bei den Umständen des Einzelfalles – erkennen können, dass die Vermietungsbemühungen noch immer ernsthaft und nachhaltig sind.

Ist jetzt alles klar? Nein, natürlich nicht. Wir lernen aus diesem Urteil des BFH, dass die Wohnungen nicht ewig leer stehen dürfen. Und falls es doch länger dauert mit der Sanierung, dann muss man sich darüber Gedanken machen, wie man seine ungebremsten Vermietungsbemühungen am besten herauskehrt. Bildhaft gesprochen, fielen den Petters die folgenden drei Steine auf die Füße: Zuerst waren die neun Jahre des Stillstandes einfach zu lang. Zweitens kamen die hohen Richter des BFH zu der logischen Erkenntnis, dass man eine entkernte Wohnung gar

nicht vermieten könnte. Und drittens war es für die Argumentation sehr ungünstig, dass man 2002, als etwas anderes, Wichtiges erreicht werden musste, gegenüber dem Finanzamt erklärte, dass Petters gar nicht mehr die Absicht haben, etwas auf dem Grundstück zu vermieten, weil das Grundstück verkauft werden soll.

Die Immobilie entwickelte sich für die Eheleute Petter praktisch zu einer unendlichen Geschichte. Nach fast genau 20 Jahren kann die Vermietungstätigkeit nun endlich voll in Gang kommen. Natürlich mit voller Steuerpflicht für die Mieteinnahmen.

Die gläserne Registrierkasse

In unserer letzten Ausgabe hatten wir Ihnen, liebe Leserinnen und liebe Leser, bereits berichtet, dass das Bundesfinanzministerium der Fachwelt erneut mitgeteilt hat, was unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung als ordnungsgemäße Buchhaltung anzusehen ist. Diese Richtlinie trägt den Titel „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Da das in dieser Form im täglichen Gebrauch etwas unhandlich ist, lautet die Kurzbezeichnung „GoBD“. Wir hatten auch berichtet, dass diese GoBD entgegen der Wahrnehmung der Finanzverwaltung einige wesentliche Komponenten enthält, die so vorher noch nicht herausgearbeitet worden sind. Dies betrifft vor allen Dingen die Anforderung an die Existenz einer Verfahrensdokumentation, also die Tatsache, dass irgendwo im Unternehmen aufgeschrieben sein sollte, wie die buchführungsrelevanten Abläufe im Unternehmen vorgesehen sind.

Davon unberührt, richtet die Finanzverwaltung ihren Fokus schon seit längerer Zeit auf Zahlungsströme, die mit Bargeldern abgewickelt werden. Gegenüber Unternehmen besteht der ständige Verdacht, dass insbesondere im Bargeldverkehr nicht immer alles und vollständig beim Finanzamt angemeldet wird. Leider wurde dieser Ver-

dacht immer wieder durch entsprechend unschöne Feststellungen bestätigt. Wenig überraschend führen die Ermittlungserfolge dazu, dass das Finanzamt immer intensiver sucht und sich dabei bemüht, alle möglichen Hilfsmittel und Informationsquellen zu nutzen.

Apotheker Manfred Mulpfeffer steht natürlich nicht im Verdacht, Teile der Einnahmen seiner Apotheke am Fiskus vorbei zu schleusen. Trotzdem wollte das Finanzamt alle Informationen, die Mulpfeffer hatte. An der Frage, ob er auch die elektronischen Datenbestände herausgebe, die er freiwillig, also ohne gesetzliche Grundlage, gesammelt hatte, entwickelte sich ein Streit, bei dem am Ende der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden musste.

Mulpfeffer verwendete ein speziell für Apotheken entwickeltes, PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Die Tageseinnahmen wurden über gesonderte, modulare PC-Registrierkassen erfasst, dann durch Tages-Endsummen-Bons (Z-Bons) mit anschließender Nullstellung ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassensbuch eingetragen. Bei der nächsten Betriebsprüfung hatte der Prüfer auch bestimmte Daten aus dem Warenwirtschaftssystem auf dem Wunschzettel. Dies betraf unter anderen die „Einzeldaten der Registrierkasse (Journal der EDV-Kasse sowie Daten der Z-Bons)“ und die „Einzeldaten des Warenverkaufs“ in elektronisch verwertbarer Form.

Daraufhin übergab Mulpfeffer eine CD mit den Daten des Kassensystems, wobei er die Datei mit der Einzeldokumentation der Verkäufe zuvor entfernt hatte. Seiner Meinung nach hätte das Finanzamt kein entsprechendes Zugriffsrecht. Die Antwort des Prüfers lautete: „Doch, das habe ich, weil diese als Bestandteil der Grundaufzeichnungen ebenfalls dem Datenzugriff unterliegen.“ Darauf antwortete Mulpfeffer: „Nein, das stimmt nicht, weil ich gar nicht verpflichtet bin, Aufzeichnungen über jeden einzelnen Verkaufsvorgang anzufertigen, und wenn ich das freiwillig mache, dann ist das meine Angelegenheit.“

Keines der Argumente der Streithähne war falsch. Und wie immer in diesen Fällen, ist es die Aufgabe der Richter, herauszufinden, welche Lösung in der Auslegung der Gesetze richtiger ist als die andere. Das Finanzgericht warf sich auf die Seite des Apothekers. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte allerdings das letzte Wort und stimmte den Argumenten des Finanzamtes zu.

Das Steuerlexikon - I wie...

Investitionsabzugsbetrag

Heute schon die Abschreibungen für einen Gegenstand in Anspruch nehmen, den ich erst im nächsten Jahr kaufen will: Das ist das Modell des Investitionsabzugsbetrages. Politisch fußt es auf der Erkenntnis, dass kleine und mittelständische Unternehmen regelmäßig mit ihrer Liquidität zu kämpfen haben. Volkswirtschaftlich ist es dabei besonders ungünstig, wenn die Unternehmen das Geld eigentlich hätten, wäre da nicht die lästige Pflicht der Steuerzahlung.

Die Vorgängerversion des Investitionsabzugsbetrages ist die Ansparabschreibung. Sie war bis zum Veranlagungsjahr 2008 im Einsatz. In ihrer Grundausstattung haben beide Versionen gemeinsam, dass man 40 % der geplanten Anschaffungskosten für die künftige Investition bereits zwei Jahre bzw. jetzt drei Jahre vor der Lieferung als Abschreibung vom Gewinn abziehen darf. Für das Jahr der tatsächlichen Investition ergeben sich dann keine Gewinnauswirkungen durch Abschreibungen mehr; schließlich sind diese schon vorher verbraucht worden. In der logischen Konsequenz bedeutet das, dass das Instrument nicht dafür gedacht ist, Steuern zu sparen. Vielmehr soll man damit in die Lage versetzt werden, fällige Steuern zu stunden.

Allerdings gibt es natürlich Unternehmen, die nicht einfach jedes Jahr einen schönen Gewinnverzeichnen, sondern bei denen sich Gewinn- und Verlustjahre abwechseln. Für diese Fälle besteht zwar für Einkommen- und Körperschaftsteuer die Möglichkeit des Verlustrücktrages, der funktioniert aber nur genau ein Jahr und bei der Gewerbesteuer gar nicht. Mit der Ansparabschreibung konnte man die Ergebnisse der Veranlagungsjahre untereinander glätten, wodurch man praktisch doch und im Einzelfall manchmal erheblich weniger Steuern gezahlt hat. Unabhängig davon konnte man sich mit der Ansparabschreibung immer etwas von der Steuerlast stunden lassen, ohne dass eine echte Investitionsabsicht bestanden hätte.

Diese Steuerschlupflöcher waren für den Gesetzgeber aufgrund der Hinweise aus der Finanzverwaltung so unerträglich, dass das System Ansparabschreibung einem starken Facelift unterzogen wurde und es sich nun Investitionsabzugsbetrag nennt. Die technischen Abläufe wurden so verändert, dass man nur noch dann in den Genuss der Steuerstundung kommt, wenn wirklich investiert wird. Für den Fall, dass man sich am Ende doch gegen die Investition entscheidet, muss die Bildung des Investitionsabzugsbetrages für das Veranlagungsjahr, in dem sie erfolgte, rückgängig gemacht werden. Im Ergebnis müssen die Steuern für dieses alte Jahr nachgezahlt werden, und sie werden auch noch mit 6 % per anno verzinzt.

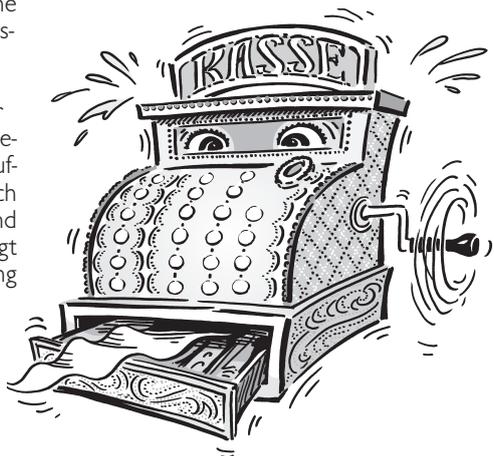
Zur Begründung drehten die Richter des BFH den Spieß der Argumentation um. Eigentlich sehen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor, dass eine Einzelaufzeichnung geführt wird. Wenn allerdings Waren von geringerem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden, dann ist diese Einzelaufzeichnung nicht zumutbar, weil es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich wäre, an die Aufzeichnung der einzelnen, zahlreichen baren Kassenvorgänge in Einzelhandelsgeschäften gleiche Anforderungen wie bei anderen Handelsgeschäften zu stellen. Ansonsten müsste jeder Käufer einer Tüte Bonbons an der Kasse erst gefragt werden, wie er heißt und wo er wohnt. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass die Einzelaufzeichnung der Normalfall ist, an den sich die Einzelhändler im Allgemeinen und Mullpfeffer im Speziellen nicht unbedingt halten müssen. Wenn die Vereinfachung aber nicht in Anspruch genommen wird, weil es offenbar doch zumut-

bar war, dann gehören diese Daten auch zu dem, was man der Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung herausgeben muss.

Das stetig wachsende Interesse an Überprüfung des Bargeldverkehrs im Einzelhandel zeigt ein Fall, der sich in Baden-Württemberg zugetragen hat. Bei der Eisdiele von Luigi Gelato begann im August 2007 eine Betriebsprüfung. Die Prüfung begann dynamisch und zog sich immer weiter hin. Und weil im weiteren Verlauf der Verdacht immer größer wurde, dass

die Umsätze nicht stimmen können, wurde im August 2009 ein Strafverfahren gegen Gelato eingeleitet. Dieses eskalierte. In den frühen Morgenstunden eines wunderschönen Tages bekam Gelato in der Eisdiele und bei sich zu Hause ungebeten Besuch von der Staatsanwaltschaft. Dabei wurden unter anderem die Festplatte des dort befindlichen PC, auf dem sich das Kassenprogramm „AriadneNT“ befand, sowie ein USB-Stick sichergestellt.

Auf dem USB-Stick befand sich das passwortgestützte Manipulationsprogramm „Asteroids.exe“. Das Passwort wurde später durch das Landeskriminalamt enttarnt. Beim dem Manipulationsprogramm handelt es sich um ein als Computerspiel getarntes Programmmodul zur nachträglichen Verkürzung der in dem Kassensystem „AriadneNT“ erfassten Umsätze. Dabei wird das Manipulationsmodul durch Eingabe einer Tastenkombination, welche die Funktion eines Passworts hat, aus dem Spielmodus heraus gestartet. Der jeweilige Anwender erhält



dann die Möglichkeit, die Kasseneinnahmen prozentual zu kürzen. Als die Staatsanwaltschaft im Juni 2012 nochmals bei Gelato zu einem Überraschungsbesuch auftauchte, stellte sich heraus, dass er die Manipulationssoftware bis dahin unbeirrt weiterverwendet hatte. Eine derartige Sturheit führte dazu, dass er in Haft genommen wurde. Die Auswertung der Daten ergab, dass Gelato dem Finanzamt 2.69 Mio. Euro Steuern zu wenig gezahlt hatte.

Spannend an diesem zweiten Fall ist die weitere Entwicklung, denn im Dezember 2011 wurde auch gegen den Geschäftsführer der Firma, die die Kassentechnik und die Manipulationssoftware entwickelt hatte, ein Strafverfahren eingeleitet. Einerseits muss sich dieser Geschäftsführer gegen den Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erwehren. Andererseits erteilte ihn finanziell das totale Fiasko, weil er persönlich für Gelatos Steuerschulden in Haftung genommen wurde. Und man kann davon ausgehen, dass der Kassenhersteller noch mehr Kunden hatte...

In-House-Lösung für den Weinkonsum

Eine praktizierte Arbeitsstrategie der Kanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen sieht vor, das im Wein der Teil der Wahrheit liegt, den man für die Bewältigung der Aufgaben braucht. Zur Realisierung dieses Ansatzes befand sich im Lager immer ein guter Tropfen, und immer wenn die Gespräche mit Mandanten ein besonderes Niveau erreichten, wurde zur Unterstützung der Prozesse ein Fläschchen entkorkt. Die Aufwendungen für den Erwerb von Wein wurden in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen, und die auf die Aufwendungen entfallende Vorsteuer wurde in voller Höhe geltend gemacht.

Als der Weinkonsum dann im Rahmen einer Betriebsprüfung thematisiert wurde, konnte bzw. wollte die Kanzlei keine Angaben zu den Teilnehmern, den Tagen sowie den konkreten Anlässen der Besprechungen machen, bei denen der Wein konsumiert worden sein sollte. Also wurden die Weinkosten kurzerhand gestrichen, was dazu führte, dass sich die Damen und Herren Krähn, Puhl & Schmittchen beim Finanzgericht in Münster beschwerten.

Allerdings entschied das Gericht, dass die Kanzlei keinen Grund hatte zum Klagen. Beim Auftischen des Weines während der Besprechungen mit Mandanten oder mit

Fachkollegen liegt keine Aufmerksamkeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes vor. Eine Aufmerksamkeit, die uneingeschränkt bei der Steuer berücksichtigt werden kann, liegt vor, wenn „Übliche Gesten der Höflichkeit“ ausgeführt werden. Damit sind die Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Gebäck) gemeint und nicht das Darreichen von Weinen. Das Finanzgericht zeigte sich überzeugt, dass unabhängig vom Wert des konsumierten Weines dieser außerhalb dessen liegt, was gewöhnlich bei einer geschäftlichen Besprechung erwartet werden kann und damit den Rahmen der Üblichkeit überschreitet.

Allerdings könnte diese Angelegenheit als Bewirtung ausgewiesen werden, was definitionsgemäß jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr ist. Die Einstufung als Bewirtung hat im Vergleich zur Qualifikation als Aufmerksamkeit nicht nur den Nachteil, dass davon 30 % nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden können, sondern es müssen bekanntlich zeitnah konkrete Angaben zu den bewirteten Personen und zum Anlass der Bewirtung gemacht werden.

Genau diese Angaben konnte und wollte die Kanzlei nicht vorlegen. Somit konnte und wollte das Finanzgericht gar nicht anders entscheiden. Dafür haben wir jetzt alle die Gewissheit, dass die Flasche Wein, die bei einer Besprechung mit einem Geschäftspartner auf den Tisch gestellt wird, nicht unbedingt aus der Privatschatulle bezahlt werden muss, wenn dazu rechtzeitig die richtigen Notizen gemacht werden.

Kündigungsschutz bei künstlicher Befruchtung

Dolores Umbritsch war seit Februar 2012 als eine von zwei Angestellten in der Versicherungsvertretung von Gregor Gäul beschäftigt. In der Zeit ihrer Anstellung erhielt Umbritsch von ihrem Chef nie Briefe ausgehändigt, die Ermahnungen, Abmah-

nungen oder dergleichen wegen schlechter Leistungen zum Inhalt hatten. Am 14. oder 15. Januar 2013 teilte sie dem Chef mit, dass sie seit mehreren Jahren einen bisher unerfüllten Kinderwunsch hege und ein erneuter Versuch einer künstlichen Befruchtung anstehe. Der Embryonentransfer erfolgte am 24. Januar 2013. Am 31. Januar 2013 wurde Umbritsch zum Chef gebeten. Er sprach ihr eine ordentliche Kündigung aus. Danach besetzte Gäul die Stelle mit einer älteren Arbeitnehmerin. Die entstandene Aufregung änderte nichts daran, dass am 7. Februar 2013 bei Umbritsch eine Schwangerschaft festgestellt wurde. Diese Nachricht teilte sie ihrem Chef ganz offiziell am 13. Februar 2013 mit.

Über alle möglichen Instanzen hinweg wurde nun der Streit ausgetragen, ob die Kündigung wirksam war oder nicht. Am Ende kam das Bundesarbeitsgericht (BAG) zu dem Ergebnis, dass die Kündigung unwirksam war. Umbritsch genoss beim Zugang der Kündigung wegen des zuvor erfolgten Embryonentransfers bereits den besonderen Kündigungsschutz als Schwangere nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG). Darüber hinaus kam das hohe Gericht zu der Einschätzung, dass die Kündigung zusätzlich gegen das Benachteiligungsverbot verstößt, wie es im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) formuliert ist. Dazu hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts vorliegen kann, wenn eine Kündigung hauptsächlich aus dem Grund ausgesprochen wird, dass die Arbeitnehmerin sich einer Behandlung zur In-vitro-Fertilisation unterzogen habe. In diesem Streitfall hier durfte man nach den gesamten Umständen davon ausgehen, dass die Kündigung wegen der (beabsichtigten) Durchführung einer solchen Behandlung und der damit einhergehenden Möglichkeit einer Schwangerschaft erklärt worden war.

Abschließend ist es vielleicht sinnvoll, den Fall etwas medizinisch-technischer formuliert zusammenzufassen: Im Fall einer Schwangerschaft nach einer Befruchtung außerhalb des Körpers (In-vitro-Fertilisation) greift das mutterschutzrechtliche Kündigungsverbot bereits ab dem Zeitpunkt der Einsetzung der befruchteten Eizelle (sog. Embryonentransfer) und nicht erst mit ihrer erfolgreichen Einnistung (Nidation). Damit war es also für Umbritsch die richtige Entscheidung, zunächst in die Klinik zu gehen und erst danach beim Chef die Kündigung abzuholen.



Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung

Zusätzlich zum Mindestlohn i.H.v. 8,50 € wurden ebenso ab dem 01.01.2015 die Grenzen der sogenannten kurzfristigen Beschäftigung verändert. Die kurzfristige Beschäftigung bildet gemeinsam mit der geringfügigen Beschäftigung das Modell des Minijobs (§ 8 SGB IV). Bis Ende 2014 wurde eine Tätigkeit, welche an maximal 2 Arbeitstagen in der Woche ausgeführt wurde, in einem Zeitraum von 2 Monaten oder Tätigkeiten im Rahmen einer 5-Tage-Arbeitswoche in einem Zeitraum von maximal 50 Tagen als kurzfristig angesehen.

Ab Januar 2015 sind diese Grenzen wie folgt verändert. Eine kurzfristige Beschäftigung besteht bei einer Tätigkeit die an maximal 2 Arbeitstagen in der Woche ausgeführt wird, in einem Zeitrahmen von 3 Monaten oder bei einer 5-Tage-Arbeitswoche im Rahmen von 70 Tagen insgesamt (§ 115 SGB IV). Hintergrund dieser Änderung ist die Einführung des Mindestlohns bei z. B. Saisonarbeitkräften zu erleichtern.

Jedoch ist diese neue Gesetzesregelung eine Übergangsvorschrift, um eine starke Ausweitung der sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigungen vorzubeugen und zu vermeiden. Eine Anwendung dieser gelockerten Grenzen ist nur bis zum 31.12.2018 möglich. Anschließend werden die bereits dargestellten Grenzmarken aus dem Zeitraum vor dem 01.01.2015 wieder in Kraft treten.

Identifikationsnummer erforderlich bei Zahlung von Unterhaltsleistungen

Bei der Leistung von Unterhaltszahlungen können in der Steuererklärung aufgrund dessen außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Seit dem 01.01.2015 muss die Angabe der Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers erfolgen, um die Belastung tatsächlich bei der Berechnung der Steuerlast zu vermerken.

Für die Bekanntgabe der Angabe kann der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer entweder beim Unterhaltsempfänger direkt erfragen oder aber auch beim zuständigen Finanzamt Auskunft erhalten (§ 33a Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG).

Änderungen bei Betriebsveranstaltungen und Aufmerksamkeiten

Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter werden seit dem 01.01.2015 zum Arbeitslohn hinzugerechnet, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110,00 € übersteigen. Weiterhin darf dieser Freibetrag nur im Rahmen von maximal 2 Veranstaltungen jährlich anfallen (§ 19 (1) S.1 Nr. 1a EStG).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die angefallenen Aufwendungen des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer oder seiner Begleitperson individuell zugerechnet werden können oder ob es sich bei den Aufwendungen um einen Kostenanteil handelt. Aufgrund dessen wird die Richtlinie 19.5 LStR, betreffs der Regelung von Betriebsveranstaltungen, teilweise außer Kraft gesetzt.

Im Gegensatz dazu, hat sich die Freigrenze der Aufmerksamkeiten im betrieblichen Rahmen erhöht. Die Sachmittel, welche dem Arbeitgeber zu keiner starken Bereicherung verhelfen, werden nun bis zu einem Betrag von 60,00 € bei der Berechnung des Arbeitslohns außer Acht gelassen und bleiben demzufolge lohnsteuerfrei (R 19.6 LStR).

In Verbindung mit der Bewertung der Aufmerksamkeiten steht, dass die Sachmittel aufgrund eines Anlasses übergeben werden, der ein besonderes persönliches Ereignis in den Mittelpunkt stellt (Geburts-tage, bestandene Prüfungen, Firmenjubiläum). Jedoch ist zu beachten, dass Aufmerksamkeiten in Form von Bargeld stets als Arbeitslohn angesehen und angerechnet werden.

Impressum

Der InfoBrief erscheint 4 mal jährlich. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Verleger und Herausgeber: BTT Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH, Krohnstr. 6, 98693 Ilmenau, Telefon: (0 36 77) 67 67-0, Fax: (0 36 77) 67 67-15, E-mail: c.seeber@btt-treuhand.de

Text und Gestaltung: Ullrich Hänchen, Dr. Andrea Schorsch

Illustrationen: Annemone Meyer

Druck: DATEV eG

© BTT Treuhand Steuerberatungsgesellschaft 2015, Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung



Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Krohnstr. 6, D - 98693 Ilmenau
Tel +49 (0)3677 676 70, Fax +49 (0)3677 676 71 5
Mobil +49 (0)170 476 15 30
www.btt-treuhand.de

INTEGRA  INTERNATIONAL®
Your Global Advantage